# Antrag auf Förderung für die Anlage mehrjähriger Buntbrachen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029

## 1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **30.06.2026**. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2026 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2026 eingehen, werden abgelehnt.

## 2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Für die Grundantragstellung ist eine flächengebundene Beantragung erforderlich, d.h. es sind bereits im Grundantrag die einzelnen Flächen anzugeben, auf denen voraussichtlich bis zum 15. Mai 2027 die Buntbrachen angelegt werden. Dazu ist für jede Buntbrache ein eigener Schlag zu bilden und die Bindung GA-BR zu vergeben. Beantragt und bewilligt wird ein Flächenumfang. Die im Grundantrag vorbelegten Flächen werden Ihnen bei der erstmaligen Beantragung der Auszahlung in ELAN 2027 vorgeblendet und können dann ggf. angepasst werden. Es ist ebenfalls möglich, erst ab 2027 bewirtschaftete Flächen vorzubelegen.

Die Bewilligung kann maximal 3 Hektar bzw.10 Prozent der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauerkulturfläche umfassen.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Grundantragsbearbeitung und erneut bei der Bearbeitung des ersten Auszahlungsantrages. Aufgrund des ersten Auszahlungsantrages erfolgt ggf. eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. Dieser ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum lagegenau beizubehalten.

## 3. Förderbedingungen

Buntbrachen werden bis spätestens zum 15. Mai des ersten Verpflichtungsjahres mit einer hierfür vorgesehenen Rahmenmischung gemäß Anlage 1 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen auf Acker- oder Dauerkulturflächen neu eingesät. Eine Herbsteinsaat im Vorjahr nach Ernte der Hauptkultur ist zulässig. Bereits bestehende Blüh- und Schonstreifen bzw. -flächen dürfen nicht als Buntbrachen fortgeführt werden.

Für Buntbrachen an Oberflächengewässern wird gemäß Nr.11.2.2 der Richtlinien keine Zuwendung gewährt. Erst ab einem Abstand von 10 Metern sind Buntbrachen förderfähig. Bei Oberflächengewässern gemäß Nr. 11.2.2 der Richtlinien handelt es sich um Gewässer, die ständig oder periodisch wasserführend und grundsätzlich in der auf Basis der Gewässerstationierungskarte vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) erstellten förderrechtlichen Gewässerkulisse enthalten sind. Die Kulisse wird den Antragstellern in ELAN zur Verfügung gestellt. Es gilt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucher-schutz (MLV) zur agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 24.01.2023.

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten Buntbrachen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden. Es gilt eine Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar. Darüber hinaus bestehen keine Vorgaben zur Form und Lage.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Es dürfen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen auf den Buntbrachen durchgeführt werden. Pflegemaßnahmen dürfen nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. August vorgenommen werden. Die Buntbrachen dürfen gelegentlich befahren werden, solange der Pflanzenbestand nicht geschädigt wird.

Der Aufwuchs ist mindestens in jedem zweiten Jahr nach dem 15. August zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln). Der Aufwuchs der Buntbrachen darf nicht genutzt werden.

Der Prämiensatz beträgt 1620 € pro Hektar und Jahr. Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (0,3087 Hektar) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag überprüft. Im Falle einer Unterschreitung der Bagatellgrenze wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt und der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

## 4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anlage von Buntbrachen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - nicht kombinierbar; eine Förderung von mehrjährigen Buntbrachen entlang von Gewässern wird nicht zugelassen.

## 5. Verpflichtungsübergaben

Bitte beachten Sie, dass im ersten Verpflichtungsjahr eine Übergabe der Verpflichtung nur vollständig im Rahmen eines Betriebswechsels möglich ist. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist eine Verpflichtungsübergabe für einzelne Flächen möglich.

## 6. Ersetzungsanträge

Ersetzungsanträge sind nicht vorgesehen. Sofern Sie bereits über eine Bewilligung aus dem Förderprogramm 2023 bis 2027 zur „Anlage mehrjähriger Buntbrachen“ verfügen, besteht keine Möglichkeit den Bewilligungsumfang zu erhöhen.